

Klauseln zur Feuer-Rohbauversicherung „XXL“

A. Feuer-Rohbauversicherung

(Sofern gleichzeitig eine Wohngebäudeversicherung für das bezugsfertige Wohngebäude beantragt wird, gilt die Klausel 7101; ansonsten gilt die Klausel 7100)

Klausel 7101: Feuer-Rohbauversicherung mit anschließender Wohngebäudeversicherung

Im Rahmen der Feuer-Rohbauversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gemäß § 1 Nr. 2.3 der Bedingungen zur Bauleistungsversicherung „XXL“ (B61).

Kommt die gleichzeitig beantragte Wohngebäudeversicherung nicht zustande, so entfällt die Beitragsbefreiung zur Feuer-Rohbauversicherung rückwirkend und es ist ein Beitrag von 0,25 ‰ aus dem Gebäude-Neuwert zu entrichten.

Klausel 7100: Feuer-Rohbauversicherung ohne Anschlussversicherung

Im Rahmen der Feuer-Rohbauversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Entgegen § 1 Nr. 2.3 der Bedingungen zur Bauleistungsversicherung „XXL“ (B61) gilt der Versicherungsschutz auch ohne Abschluss einer anschließenden Wohngebäudeversicherung.